

Orientierungshilfe zur Wiedereröffnung von Ferienunterkünften in Corona-Zeiten

Stand: 23.06.2020

Die Thüringer Tourismus GmbH möchte Ihnen eine Hilfestellung zur Wiedereröffnung Ihrer Ferienwohnungen und -häuser geben.

Zu diesem Zweck haben wir Ihnen nachfolgende Hinweise zusammengestellt. Bitte beachten Sie, dass diese immer wieder überarbeitet und angepasst werden, um auf Änderungen zu reagieren.

Die nachfolgenden Hinweise und Checklisten sind ausdrücklich eine **Handlungsempfehlung und dienen der Orientierung. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit, noch stellt sie eine Rechtsgrundlage dar.**

Die Thüringer Verordnung¹ regelt allgemeine und spezielle Vorgaben für die Wiedereröffnung von Beherbergungsstätten. Sie verweist aber auch auf die regionale Zuständigkeit in den Landkreisen und den kreisfreien Städten.

! Es ist notwendig, dass Sie sich bei Ihrem zuständigen Gesundheitsamt informieren, ob es zusätzlich zu der Verordnung des Freistaats Thüringen vom 09.06.2020¹ weitere Einschränkungen gibt. Hier finden Sie die zuständigen Gesundheitsämter:

https://www.thueringen.de/th3/tlvwa/gesundheits/oeffentlicher_gesundheitsdienst/aemter/

¹ Thüringer Verordnung zur Neuordnung erforderlicher Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie zur Verbesserung der infektionsrechtlichen Handlungsmöglichkeiten (<https://corona.thueringen.de/behoerden/ausgewaehlte-verordnungen#c15825>) vom 09. Juni 2020

Die KOMFORTDENKER

Thüringer Tourismus GmbH
Tel: +49 (0) 361 3742 258
komfortdenker@thueringen-entdecken.de

- Für alle gilt die **aktuell geltende Abstandsregelung:**

Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand von wenigstens 1,5 m einzuhalten.

Dies gilt nicht für Angehörige des eigenen Haushalts und Angehörige eines weiteren Haushalts oder die maximal mögliche Anzahl von 10 Personen.

- Es sind alle allgemeinen und besonderen Infektionsschutzregeln, die die Verordnung vorschreibt, einzuhalten.

- **!** Sie müssen ein Infektionsschutzkonzept erstellen.

Dieses muss folgendes beinhalten:

1. eine **Pandemie-Maßnahmenplanung**

allgemeine Hinweise zur Erstellung eines Pandemieplans der DGUV:

<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/2054>

Ausfüllbare Vorlage des BGN:

<https://www.dehoga-corona.de/wiedereroeffnung/bgn-gefaehrdungsbeurteilung-und-pandemieplan/>

- hier muss unter anderem der Verantwortliche für das Konzept benannt werden

2. eine **Gefährdungsbeurteilung** mit Maßnahmen zur Einhaltung der Infektionsschutzvorgaben

Hilfestellung zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung der BGN:

https://www.bgn.de/?storage=3&identifizier=%2F604535&eID=sixomc_filecontent&hmac=c6106a15cfc724f342b5f4fd8f55f0ce2130f440

- Angaben zur genutzten Raumgröße in Gebäuden (z.B. bemaßte Grundrisskizze) und zu begehbaren Grundstücksflächen unter freiem Himmel (z.B. Größe Garten)
TIPP: bemaßte handschriftliche Skizzen reichen aus
- Angaben zur raumluftechnischen Ausstattung bei bestehenden Lüftungen und Klimaanlage
TIPP: technisches Datenblatt vorhalten, Lüftungen laufen lassen
- falls keine technischen Anlagen vorhanden, Aufführen von Maßnahmen zur regelmäßigen Be- und Entlüftung
TIPP: schriftlicher Hinweis (Aushang, Gästeinformation) für Gäste, dass regelmäßig gelüftet werden soll
- Maßnahmen zur weitgehenden Gewährleistung des Mindestabstands

Die KOMFORTDENKER

Thüringer Tourismus GmbH

Tel: +49 (0) 361 3742 258

komfortdenker@thueringen-entdecken.de

TIPP: Bitte prüfen Sie, wo und bei welchen Gelegenheiten der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Für diese Fälle müssen Sie entsprechende Maßnahmen beschreiben, die Sie umsetzen (bspw. Verpflichtung zum Tragen von Mund-Nase-Bedeckung).

- Maßnahmen zur angemessenen Beschränkung des Publikumsverkehrs
 - Sie müssen dafür Sorge tragen, dass Stauungen, Warteschlangen, Gruppenbildung usw. vermieden werden.

TIPP: Beschreiben Sie die Maßnahmen, die Sie diesbezüglich umsetzen möchten (bspw. Anreise und Check-in zeitlich versetzt, Hinweise für Gäste)

- Maßnahmen zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln
 - Sie dürfen Gäste mit Krankheitssymptomen von COVID-19-Erkrankungen und auch mit Anzeichen jeglicher Erkältungssymptomen nicht beherbergen.
 - Es müssen alle Räume gut belüftbar sein (Lüftung über Fenster reicht aus).
 - Es müssen Informationen zu Hygieneregeln, Handhygiene, Abstandshaltung, Nies- und Hust-Etikette, Rücksichtnahme auf Risikogruppen für alle Gäste zugänglich sein.
 - Sie müssen dafür Sorge tragen, dass gut sichtbare Abstandsmarkierungen angebracht sind.
 - Sie müssen Menschen, die Ihren Regeln nicht Folge leisten, Hausverbot aussprechen.

3. eine **Dokumentation der Belehrungen** von Mitarbeitern

- Wenn Sie Mitarbeiter haben (auch Teilzeit- und geringfügig Beschäftigte) belehren Sie diese darüber, welche Maßnahmen Sie in Bezug auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zum Infektionsschutz eingeführt haben, wie lange diese gelten und schulen Sie Ihre Mitarbeiter zu den Themen Infektionsschutz, Umgang mit Gästen mit Krankheitssymptomen, Informationsketten bei Verdachtsfalle, Arbeitsschutzmaßnahmen und Hilfestellung für Mitarbeiter usw.
 - Als Hilfestellung finden Sie die Zusammenfassung von allgemeinen Belehrungsinhalten des DEHOGA <https://www.dehoga-corona.de/wiedereroeffnung/bgn-gefaehrungsbeurteilung-und-pandemieplan/>).

Diese allgemeinen Inhalte müssen Sie um die Maßnahmen aus Ihrem Hygienekonzept ergänzen.

- Lassen Sie sich die Belehrung von den Mitarbeitern schriftlich bestätigen.

WICHTIG:

! Tragen Sie die geforderten Inhalte in Ihrem Hygienekonzept zusammen, schreiben Sie es auf und setzen Sie es aktiv um!

Bitte beachten Sie bei der Formulierung der Maßnahmen, dass Sie für die Umsetzung verantwortlich sind.

Das Konzept muss auf behördliches Verlangen schriftlich vorgelegt werden!

HINWEISE ZU VERSCHIEDENEN THEMEN

- **Zimmerbelegung, Mindestaufenthaltsdauer, Wiederbelegungsfrist (Dauer der Nichtbelegung), Auslastung**
Eine Beschränkung der Personenanzahl ergibt sich durch die aktuelle Kontaktbeschränkung (Personen, deren Kontakt untereinander gestattet ist).
In Thüringen sind darüber hinaus keine Einschränkungen vorgegeben. Bitte prüfen Sie dazu die Regelungen Ihres Landkreises bzw. kreisfreien Stadt.
- **Weitere Bereiche der Ferienunterkunft auf Schließung überprüfen**
 - Ggfls. müssen Bereiche in geschlossenen Räumen (z.B. Gemeinschaftsräume) geschlossen werden, weil sie aufgrund von mehreren Ferienwohnungsnutzern genutzt werden könnten und so die Vorgaben der Kontaktbeschränkung und der Abstandsregelung nicht eingehalten werden können oder keine entsprechenden Maßnahmen greifen (bspw. Tragen von Mund-Nase-Schutz).
 - Schwimmbäder und Saunen in geschlossenen Räumen für die allgemeine Nutzung sind geschlossen zu halten.
 - Pro Etagenbad sollte nur ein Zimmer vermietet werden (hier gilt die Nutzung von Personen unter den Bedingungen der Kontaktbeschränkungen)
- **Einreisebeschränkung:**
 - Einreisebeschränkung nach Thüringen bestehen für deutsche Bundesbürger nicht.
 - Weitere Einreise- und Aufenthaltsbeschränkungen entnehmen Sie den regionalen Bestimmungen und des auswertigen Amtes. Sofern sich daraus Bestimmung für das Ferienobjekt ergeben, bzw. für die Aufnahme von Gästen, sollte dies vorher an den Gast kommuniziert werden.
- **Beschäftigung von Mitarbeitern:**
 - a. Beachten Sie zwingend die Grundsätze des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards des Bundesarbeitsministeriums (https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

Die KOMFORTDENKER

- b. Belehren sie Ihre Mitarbeiter zu den Maßnahmen, die für die Gäste und für die Mitarbeiter getroffen wurden
- Bereitstellung eines Mund-Nasen-Schutzes, wenn Mindestabstände nicht eingehalten werden können
 - Bei Erkrankungen (siehe Maßnahmen zur Umsetzung der Infektionsschutzregeln) darf der Mitarbeiter nicht am Arbeitsplatz erscheinen
 - Persönliche Hygiene der Mitarbeiter (Handreinigung und Desinfektionsmöglichkeiten)
 - Benutzung von Werkzeugen und Geräten (entweder personengebundene Nutzung und/oder Reinigung)
 - Personalplanung und Beschaffung von notwendigem Equipment (viele Prozesse brauchen jetzt mehr Zeit bspw. zusätzliche Desinfektionen usw.)
 - Umgang mit Risikogruppen bei den Mitarbeitern
Definition Risikogruppen des RKI:
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html
Für diese Mitarbeiter ist besonders auf die Einhaltung der Schutzmaßnahmen zu achten. Empfohlen wird hier eine Absicherung zwischen Arbeitgeber und Mitarbeiter in schriftlicher Form zu vereinbaren.

Einen Überblick über die wichtigsten Arbeitsschutzmaßnahmen gibt folgendes Plakat:

<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3787>

SPEZIELLE MAßNAHMEN, HINWEISE UND TIPPS IM BETRIEBSABLAUF

Buchungsanfrage

- Auf der eigenen Webseite und Einträgen in Buchungsportalen sollten besondere **Schutz- und Hygienemerkmale** der Ferienunterkunft hervorgehoben werden, z.B. kontaktloser Check-in, Bereitstellung einer Waschmaschine und von Reinigungsutensilien in der Ferienunterkunft. Dies gibt den Gästen Sicherheit und bedeutet auch einen Vorteil für die Vermarktung.
Hinweis für *Thüringen buchen*-Leistungsträger: Spezielle Merkmale können über den TManager gepflegt werden.
- Der Gast wird vor der Anreise über die **spezifischen Hygiene- und Verhaltensregeln** im Ferienobjekt informiert. Sollten diese Regelungen zu einer Angebotseinschränkung (z.B. bei gemeinsamen Grill- oder Spielplätzen, Pool) führen, muss darauf bereits vor der Buchung hingewiesen werden.
Hinweis für *Thüringen buchen*-Leistungsträger: Ein spezieller Beschreibungstext kann über den TManager gepflegt werden.
- Der Gast wird vor Anreise darüber informiert, falls höhere Endreinigungskosten entstehen.
- Gästen aus dem Ausland wird empfohlen die eigenen Länderrichtlinien zu prüfen. (Quarantäne nach Wiedereinreise, Reisewarnungen)
- Der Gast sollte im Vorfeld darüber informiert werden unter welcher Voraussetzung er nicht aufgenommen werden kann.
 - Hinweis auf Risikopersonen
 - Hinweis auf Ausschluss bei Erkältungssymptomen

Anreise

- Beim Gästeempfang sind grundsätzlich **kontaktlose Prozesse** zu bevorzugen. Dazu gehören z.B. die Vorauszahlung der Unterkunft, die Schlüsselübergabe mittels Briefkastens / Schlüsselsafe, das Ausfüllen des Meldescheins auf dem Zimmer, die Begrüßung und Information per Telefon.
- Auf das Händeschütteln ist zu verzichten.
- Alternativ sind am Empfang die Mindestabstände durch Schilder, Markierungen auf dem Boden, Barrieren (u.a. Plexiglasschutz) sicherzustellen. Die Anmeldung erfolgt nur durch eine Person.

Die KOMFORTDENKER

- Bei einer Bezahlung vor Ort sollte kontaktlos gezahlt werden. Wo dies nicht möglich ist, ist eine Übergabe von Geld und Belegen über eine Ablage vorzusehen.
- Mit einem Desinfektionsspray können Gegenstände wie Türklinken, Zimmerschlüssel, Stifte, Kartenlesegeräte im Empfangsbereich gereinigt werden.
- Eine Registrierungspflicht der Gäste in Thüringen besteht im Rahmen des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes sowie die Thüringer Meldeverordnung.
- Die eigene Datenschutzerklärung muss um die Passage zur Weitergabe der Daten an die zuständigen Ämter zur Nachverfolgung im Pandemiefall ergänzt werden.
- Der Gast wird über die spezifischen Hygiene- und Verhaltensregeln im Ferienobjekt informiert, z.B. welche Regeln gelten in Gemeinschaftsbereichen (Abstand, ggf. auch zeitliche Entzerrung), welche Bereiche sind vorübergehend geschlossen, wo muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.

Gästeaufenthalt

- Durch Aushänge und/oder Informationen in der Gästemappe werden die spezifischen Hygiene- und Verhaltensregeln im Ferienobjekt noch einmal erläutert (Vorlagen für Aushänge und Piktogramme: <https://www.dehoga-corona.de/wiedereroeffnung/dehoga-vorlagen/>).
- Die komplette Gästemappe kann gereinigt werden (z.B. abwischbare Folien). Alternativ sind die Informationen für jeden Gast neu zu erstellen und auszuhändigen oder digital zu übermitteln.
- Der Gast sollte zusätzlich Informationen über coronaspezifische wichtige Kontakte vor Ort (Ärzte, Apotheken, Gesundheitsamt, ggf. Taxi) erhalten.
- Beim Verstoß gegen die Hygiene- und Verhaltensregeln ist den Gästen lt. §4 (4) der Thüringer Verordnung¹ unverzüglich Hausverbot auszusprechen. Bitte weisen Sie die Gäste höflich, aber bestimmt darauf hin.
- Definieren Sie in Ihrer Gefährdungsbeurteilung, ob die Gäste eigene Wäsche mitbringen dürfen oder ob Sie das ausschließen. Bitte beachten Sie, dass die Wäschereinigung bei mind. 60°C mit einem bleichmittelhaltigen Vollwaschmittel erfolgen muss.
- Die Betten können unter Einhaltung von Hygienestandards auch schon bezogen werden. Dies sollte für den Gast nachvollziehbar dokumentiert werden (z.B. Aushang eines Reinigungsplans, Notiz am Wäschepaket).

Die KOMFORTDENKER

- Am Waschbecken (möglichst Bad und Küche) werden ausreichend Flüssigseife und Papierhandtücher / Küchentücher bereitgestellt.
- Der Gast sollte darüber informiert werden, benutzte Taschentücher, Masken und Handschuhe angemessen zu entsorgen, indem diese in einem verschlossenen Plastikbeutel in der Restmülltonne entsorgt werden.
- Neben der Selbstversorgung sind Lieferangebote möglich, d.h. dem Gast kann ein Brötchenservice o.ä. angeboten werden. Die Bereitstellung kann kontaktlos (z.B. Ablage vor der Tür) erfolgen. Für weitere gastronomische Angebote sollten die Öffnungszeiten der lokalen Restaurants geprüft werden. Laut Verordnung können diese ab 15.05.2020 öffnen.
- Eine Übertragung des Virus über Lebensmittel ist derzeit nicht bekannt.

https://www.bfr.bund.de/de/kann_das_neuartige_coronavirus_ueber_lebensmittel_und_gegenstaende_uebertragen_werden_-244062.html.

- Es besteht aktuell keine Notwendigkeit, Gegenstände aus der Ferienunterkunft zu entfernen, damit sie nicht in Berührung mit dem Gast kommen. Es ist aber eine entsprechende Reinigung (siehe unten) notwendig.

Um die Reinigung zu erleichtern, kann es daher sinnvoll sein, gewisse Gegenstände und Dekoartikel aus der Unterkunft zu entfernen (z.B. Woldecken, Tagesdecken, Sofakissen, Dekoartikel, die häufig angefasst werden).

- Es dürfen nur Gemeinschaftsbereiche (z.B. Garten, Spielplatz, Grillplatz, gemeinsamer Aufenthaltsraum) geöffnet werden, in denen die geltenden Kontaktbeschränkungen und Abstandsregeln angewandt werden können. Diese Gemeinschaftsbereiche, vor allem Innenbereiche, sollten besonders häufig gereinigt werden. Zusätzlich ist die geltende Rechtsverordnung des Bundeslandes zu berücksichtigen.
- Fieber, Husten und Atemnot können Anzeichen für eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus sein. Die betroffene Person sollte sich umgehend zunächst telefonisch zur Abklärung an einen behandelnden Arzt oder das Gesundheitsamt (www.rki.de/mein-gesundheitsamt) vor Ort wenden. Die telefonischen Kontaktdaten sollten vom Gastgeber zur Verfügung gestellt werden. Der Gastgeber hat die Verpflichtung dies beim Gesundheitsamt zu melden. Sofern dieses nicht erreicht werden kann, ist der Versuch der Kontaktaufnahme zu dokumentieren.

Die KOMFORTDENKER

Thüringer Tourismus GmbH
Tel: +49 (0) 361 3742 258
komfortdenker@thueringen-entdecken.de

- Sollte die Erkrankung mit dem SARS-CoV-2-Virus bestätigt werden, gelten die RKI-Hinweise bei bestätigter Erkrankung.

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Flyer_Patienten.pdf?__blob=publicationFile

Über die Anordnung einer Quarantäne entscheidet das Ordnungsamt, das dann auch über das weitere Vorgehen informiert (Hinweise für den Quarantänefall werden zeitnah ergänzt).

Sofern eine bestätigte Infektion eines Gastes vorliegt, müssen ggf. weitere anwesende Gäste und die Mitarbeiter informiert werden. Hier greifen Ihre Maßnahmen des Pandemie-Maßnahmenplans.

Abreise / Reinigung

- Nach der Abreise des Gastes muss die Unterkunft sorgfältig gereinigt werden. Die wichtigsten Punkte werden nachfolgend beschrieben:
 - Für die Reinigung sind gängige Haushaltsreiniger zu verwenden. Antibakterielle Reinigungsmittel oder Putztücher aus dem Supermarkt bieten keine Vorteile. [Desinfektionsmittel](#) entfernen keinen Schmutz und ersetzen keine Reinigung.
 - Flächendesinfektionsmittel können zusätzlich verwendet werden. Bei der Auswahl des Desinfektionsmittels ist auf folgende Bezeichnungen zu achten: „begrenzt viruzid“, „begrenzt viruzid PLUS“ oder „viruzid“. Sollte bei dem Gast eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus bestätigt werden, ist es notwendig, entsprechende Desinfektionsmittel bei der Reinigung zu verwenden.
 - Besonders intensiv sind in der Ferienunterkunft Bad- und Toilettenoberflächen sowie häufig berührte Oberflächen (Türklinken, Fenstergriffe, Tische, Bettrahmen, Treppengeländer, Lichtschalter etc.) und häufig berührte Gegenstände (Reinigungsutensilien, Fernbedienung, Tablet, Wasserkocher, Toaster, Herd, Kaffeemaschine, Kühlschrank etc.) nach der Abreise des Gastes zu reinigen.
 - In öffentlichen bzw. Gemeinschaftsbereichen sind die häufig berührten Flächen und Gegenstände (Treppengeländer, Türklinken, Fenstergriffe, Lichtschalter etc.) mehrmals täglich zu reinigen.

- Wäsche wie Spüllappen und Putztücher sowie Handtücher, Waschlappen, Bettwäsche etc. müssen bei mindestens 60°C mit einem bleichmittelhaltigen Vollwaschmittel gewaschen werden.
- Das komplette Geschirr sollte im Geschirrspüler bei mindestens 60°C mit einem haushaltsüblichen Geschirrspülmittel gereinigt und getrocknet werden.
- In geschlossenen Räumen kann die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen. Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität. Durch das Lüften wird die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregerehaltiger, feinsten Tröpfchen reduziert.
- Die Reinigung wird für den nachfolgenden Gast transparent dokumentiert.

Rechtlicher Hinweis: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Angaben. Die vorliegenden Informationen sollen als erste Hilfestellung dienen und sensibilisieren. Wir möchten ausdrücklich betonen, dass es sich hier nicht um eine Rechtsberatung handelt. Auch können die Aussagen zu medizinischen Fragen und möglichen Auswirkungen keine Beratung durch einen Facharzt oder die zuständigen Fachbehörden ersetzen.

Weitere rechtliche Informationen:

<https://www.deuschertourismusverband.de/service/coronavirus/faq.html>